

Beratungsvorlage zur Beschlussvorlage Nr. 295-III-2021

Sitzung/Gremium Ortschaftsrat Rohrsheim Ortschaftsrat Zilly Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	Termin 18.11.2021 02.12.2021 14.12.2021	Status öffentlich öffentlich öffentlich
---	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/ Team Ordnung

Betr.: Entwurf der Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung vom 24.02.2011 wurde überarbeitet, da einige gesetzliche Grundlagen nicht mehr stimmen und viele Regelungen nicht ausreichend definiert bzw. teilweise gar nicht vorhanden sind.

Wesentliche Neuerungen sind:

- In der **Einleitung** hat sich die gesetzliche Grundlage von der Gemeindeordnung des LSA geändert in das Kommunalverfassungsgesetz des LSA. Die Paragraphen wurden entsprechend angepasst.
- Im **§ 2 (Begriffsbestimmungen)** wurde zu **Absatz 4 (Straßen)** hinzugefügt, dass auch der Luftraum über den Straßen sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung mit inbegriffen sind und von Pflanzenbewuchs freigehalten werden müssen.
Begründung: In der Vergangenheit kam es vermehrt vor, dass durch Pflanzenbewuchs die Sicht auf die Verkehrszeichen versperrt wurde. Um dies in Zukunft zu verhindern, wurde die Regelung in die Reinigungssatzung eingefügt.
Mit **Absatz 10 (Verkehrssicherungspflicht)** wurde hinzugefügt, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält (z.B. Sträucher die von einem Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum ragen), Vorkehrungen treffen muss um Gefahren abzuwenden.
Mit **Absatz 11 (Lichtraumprofil)** wurde der Luftraum über den Gehwegen / Straßen definiert, der von Pflanzenbewuchs freizuhalten ist.
Begründung: Dies wurde in der letzten Satzung nicht niedergeschrieben, was schon öfter zu Missverständnisse zwischen dem Team Ordnung und den Grundstückseigentümern geführt hat.
- Im **§ 3 (Reinigungspflichtige)** wurde **Absatz 4** hinzugefügt. Dieser regelt die Reinigungspflichten wenn mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße liegen.
Begründung: Hierdurch soll ein Gleichgewicht zwischen mehreren Anliegern geschaffen werden.
- Im **§ 4 (Übernahme der Pflicht durch Dritte)** wurden **Absatz 1 und 3** hinzugefügt, die besagen, dass Reinigungspflichtige ggf. Dritte für die Reinigung beauftragen müssen, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen oder nicht in der Lage sind die Reinigung selbst durchzuführen
Begründung: Diese Regelung ist wichtig, um eine kontinuierliche Reinigung aller Grundstücke zu gewährleisten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

- Im **§ 5 (Art und Umfang der Reinigung)** wurde in **Absatz 1** die Häufigkeit der Reinigung auf alle zwei Wochen verringert.
 Begründung: Das Team Ordnung hält die Reinigung alle zwei Wochen statt jede Woche für ausreichend und möchte damit die Bürger entlasten.
 Mit **Absatz 2 b** wurde die Regelung hinzugefügt, dass bei einem einseitigen Geh- bzw. Radweg die Eigentümer der auf beiden Seiten befindlichen Grundstücke abwechselnd zur Reinigung verpflichtet sind.
 Begründung: Hierdurch soll ein Gleichgewicht zwischen den Anliegern beider Straßenseiten erfolgen.

 - Dieser Absatz könnte dahingehend verändert werden, dass die Reinigungspflicht geteilt werden kann, falls beide Eigentümer dies wünschen. Andernfalls obliegt die Reinigungspflicht nur dem Grundstückseigentümer, auf dessen Seite sich der Gehweg befindet

Mit **Absatz 3** wurde hinzugefügt, dass oberirdische Vorrichtungen, wie Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Hydranten etc. ebenfalls von Pflanzenbewuchs freigehalten werden müssen.
 Begründung: Diese Regelung wurde eingefügt, damit die Sicht auf die Verkehrszeichen nicht versperrt wird und die Feuerwehren ungehindert auf die Hydranten zugreifen können.
 Mit **Absatz 4** wurde hinzugefügt, dass das sogenannte Lichtraumprofil sowie die Verkehrssicherungspflicht einzuhalten sind, also Pflanzenbewuchs nicht von Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen darf.
 Begründung: Dies ist notwendig um die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können, damit die Straßen bzw. Gehwege gefahrlos benutzt werden können.
 Im **Absatz 5** wurde hinzugefügt, dass wenn der Verursacher einer außergewöhnlichen Verunreinigung nicht ermittelt werden kann, die Reinigung dem sonst auch zur Reinigung verpflichteten obliegt.
 Begründung: Dieser Punkt war in der alten Satzung nicht klar geregelt und wurde daher nun genauer definiert.
- Im **§ 6 (Übertragung der Pflicht zum Schneeräumen und Streuen auf die Anlieger)** wurde mit **Absatz 2** hinzugefügt, dass auch Eigentümer von Grundstücken, die durch einen Wasserlauf, Grünstreifen etc. von der Straße getrennt sind, winterdienstpflichtig auf den Gehwegen sind.
 Begründung: Diese Regelung besteht ebenfalls bei der Reinigungspflicht und sollte daher auch auf die Winterdienstpflicht angewandt werden.
 Mit **Absatz 3** wurden die Winterdienstpflichten geregelt, wenn mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße liegen. Außerdem wurde hinzugefügt, dass bei einem einseitigen Gehweg die Eigentümer der auf beiden Seiten befindlichen Grundstücke abwechselnd zum Winterdienst verpflichtet sind.
 Begründung: Diese Regelungen bestehen ebenfalls bei der Reinigungspflicht und sollten daher auch auf die Winterdienstpflicht angewandt werden.

 - Dieser Absatz könnte dahingehend verändert werden, dass die Winterdienstpflicht geteilt werden kann, falls beide Eigentümer dies wünschen. Andernfalls obliegt die Winterdienstpflicht nur dem Grundstückseigentümer, auf dessen Seite sich der Gehweg befindet

Mit **Absatz 4** wurde hinzugefügt, dass Winterdienstpflichtige ggf. Dritte für den Winterdienst beauftragen müssen, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen oder nicht in der Lage sind den Winterdienst selbst durchzuführen.
 Begründung: Diese Regelung besteht ebenfalls bei der Reinigungspflicht und sollte daher auch auf die Winterdienstpflicht angewandt werden. Außerdem ist sie wichtig um keine Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch unberäumte Abschnitte zu schaffen.
- Im **§ 7 (Art und Umfang des Schneeräumen und Streuen der Anlieger)** wurden im **Absatz 1** die Zeiten des Schneeräumens verändert. Demnach muss sonabends erst ab 8:00 Uhr und sonntags erst ab 09:00 Uhr und erst nach Beendigung des Schneefalls geräumt werden oder sobald die Höhe des gefallenen Schnees 12 cm überschreitet oder nach dem Entstehen von Glätte.

Begründung: Die Anpassung der Zeiten soll eine Erleichterung für die Bürger darstellen.
Im **Absatz 5** wurde hinzugefügt, dass zum Streuen abstumpfende Mittel, wie Sand oder Splitt zu verwenden sind. Es ist nicht gestattet, Asche, Chemikalien, Salz (nur an gefährlichen Stellen oder in Ausnahmefällen) etc. zu nutzen.

Begründung: Viele Kommunen verbieten das Benutzen von Salz zum Streuen auf den Gehwegen, da es für viele Bäume und Pflanzen sowie auch für Tiere, Gewässer, Fahrzeuge und Bauwerke sehr schädlich sein kann.

- Dieser Absatz könnte dahingehend geändert werden, dass abstumpfende Mittel zum Streuen genutzt werden sollen und wenn möglich kein Salz bzw. nur in Maßen.

Bei der Neufassung der Satzung wurde sich zum Teil auch an den Reinigungssatzungen anderer Kommunen wie z.B. Stadt Halberstadt, Stadt Wernigerode, Stadt Ilsenburg sowie Gemeinde Nordharz orientiert. Wesentliche Inhalte wie u. A. das Verbot der Verwendung von Salz, das Freihalten von oberirdischen Einrichtung sowie von Grün- und Randstreifen und auch die Reinigungspflichten von mehreren hintereinander zur Straße liegenden Grundstücken sind identisch.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☐

Nein ☒

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☐

Nein ☒

Ja ☐

Nein ☒

Pflichtaufgaben ☒

Freiwillige Aufgaben ☐

Ergebnisplan ☐

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐

Entscheidungsvorschlag:

Das Team Ordnung bittet um Beratung der Ortschaftsräte über den Entwurf der Neufassung der Satzung und ist für Veränderungsvorschläge offen.

Anlagen:

Entwurf Neufassung Straßenreinigungssatzung



Schönfeld
amtierender Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

7

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Zilly, 02.12.2021

Vogel
Ortsbürgermeister